



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung: Einbau einer zweigruppigen Kinderkrippe

Grundstück: Geleitgasse 6, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 446/20

Antragsteller: fmf Familienbüro, vertreten durch Angelika Igel und Petra Kuch, Bahnhofstraße 1, 90547 Stein

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB–). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des

Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Balkons in eine vorhandene Dachfläche

Grundstück: Gustavstraße 16, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 179

Antragsteller: Edda Harnisch, Parsifalstraße 54, 90461 Nürnberg

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten

beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB–). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i.V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung für einen Teilbereich des Gebäudes von Werkstatt in Gastronomie

Grundstück: Badstraße 8, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1231/19

Antragsteller: Kulturort Badstraße 8 e.V., Nürnberger Straße 136, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Be-

kanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB–). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, Stefan Laskarides, eingesehen werden.

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 16. September 2009 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche von ca. 35 Quadratmetern des als Ortsstraße gewidmeten Grundstücks Fl.Nr. 1203/4 Gem. Fürth (Fläche liegt an der Ecke Herrstraße / Simonstraße vor Anwesen Simonstraße 54).

Eine Teilfläche des als beschränkt öffentlicher Weg (Widmungsbeschränkung: Gehweg) gewidmeten Grundstücks Fl.Nr. 977/3 Gem. Fürth (nördlicher Gehweg bei Otto-Seeling-Promenade 31).

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wege-rechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klage-

erhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 21. September 2009, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung für die von der Stadt Fürth verwaltete rechtsfähige Stiftung für das Haushaltsjahr 2009 – Altenheim 1848er Gedächtnisstiftung

I.

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Haushaltssatzung; die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der von der Stadt Fürth verwalteten rechtsfähigen Stiftung für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit **465 000 Euro** und den Aufwendungen mit **483 000 Euro**

Jahresfehlbetrag **18 000 Euro**

im Vermögensplan

in den Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) mit **778 000 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **553 000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögens-/Finanzplan für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3 485 000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **77 000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22. Juli 2009 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 8. September 2009 Nr. 12-1222.3/5 H rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 20 Abs. 3 Bay. Stiftungsgesetz, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Schwabacher Straße 170, Zimmer 218, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 16. September 2009, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth – Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth hat am 22. Juni 2009 eine Satzung zur Änderung ihrer Verbandssatzung beschlossen. Die Änderungssatzung ist im Mittelfränkischen Amtsblatt amtlich bekannt gemacht. Als Mitglied des Zweckverbandes weist die Stadt Fürth gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG hierauf hin.

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 16. September 2009 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) werden gewidmet:

Die Grundstücke Fl.Nrn. 316/4 und 68/90 Gem. Dambach (Dianastraße). Das Grundstück Fl.Nr. 539/8 und Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 539/7 Gem. Unterfarnbach (Eulenstraße). Das Grundstück Fl.Nr. 1401/702 Gem. Fürth (Leibnizstraße). Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 283 und 282/44 Gem. Ronhof (Ronwaldstraße).

Als Eigentümerwege (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) werden gewidmet:

Die Grundstücke Fl.Nrn. 799/3 und 797/14 Gem. Fürth (Weg zur Erschließung der Anwesen Auf der Schwand 16 b – 18 e). Das Grundstück Fl.Nr. 668/9 Gem. Unterfarnbach (Weg zur Erschließung der Anwesen Unterfarnbacher

Straße 33 – 33 d).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wege-rechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 21. September 2009, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses – Haus 7 mit neun Wohneinheiten und drei Stellplätzen
Grundstück: Leupoldstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1854/35, 1854/36, 1854/37

Antragsteller und Bauherr: Appart Wohnbau GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 463 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der Bebauung des Wohngebäudes teilweise außerhalb der festgelegten Baugrenze, der Anzahl der Vollgeschosse (V statt maximal IV Vollgeschosse) sowie der Geschossflächenzahl (1,63 anstatt maximal 1,0) erteilt.

Begründung:

Die erteilten Befreiungen werden städtebaulich als vertretbar angesehen; das Stadtplanungsamt der STADT FÜRTH hat in seiner Stellungnahme am 27. August 2009 dem Vorhaben zugestimmt.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** von der südlichen, östlichen und nördlichen Abstandsfläche zugelassen.

Begründung:

Die Abweichungen wurden notwendig, da das ursprüngliche Grundstück Fl. Nr. 1854, Gem. Fürth, bereits geteilt ist.

Den Abweichungen konnte zugestimmt werden, da sich die Überschreitungen lediglich auf die angrenzenden Grundstücke beziehen, welche sich im Besitz des Bauherrn befinden.

Die westliche Abstandsfläche wird auf dem Baugrundstück mit H/2 eingehalten. Der Abstand zur westlichen Grundstücksgrenze (zu Fl. Nr. 1854/11, Gem. Fürth) ist zudem mit zirka sechs Meter größer als im rechtsverbindlichen Bebauungsplan vorgesehen.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt somit bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn, wenn die nachbarschützenden Vorschriften der BayBO eingehalten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen

und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Tiefbauamt - Straßenneubau, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Erneuerung von Fußgängersignalanlagen.

Art der Leistung: Lichtsignalanlage.
Ort der Ausführung: Bereich der Stadt Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 16. bis 27. November 2009.

Angebotseröffnung: 20. Oktober 2009, 14 Uhr.



Die infra informiert über die Allgemeinen Fernwärmepreise zum 1. Oktober 2009

Die Preise für Fernwärme und Brauchwarmwasser sind an die Notierungen des Statistischen Bundesamtes gebunden. Gegenüber dem Preisniveau zum 1. Juli 2009 haben die Notierungen sowohl für leichtes Heizöl (HEL) als auch für schweres Heizöl (HSL) zugelegt. Damit ist der Abwärtstrend beim Ölpreis gestoppt. So ist der Referenzwert für HEL von zuletzt 40,42 auf 42,53 Euro je Hektoliter (€/hl) gestiegen und der Preis für HSL stieg von 240,87 auf 281,22 Euro pro Tonne (€/t). Die infra muss diese Preisentwicklungen am Ölmarkt zum 1. Oktober 2009 an ihre Kunden weitergeben und die Arbeitspreise für Fernwärme und Brauchwarmwasser um rund sieben Prozent anpassen. Trotz dieser leichten Erhöhung liegt das derzeitige Preisniveau noch unter dem Preis zum Jahresbeginn 2006.

Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies Mehrkosten von gut 21 Euro im Jahr.

Die infra weist darauf hin, dass aufgrund der geänderten Preisangabenverordnung die Fernwärmepreise in Cent je Kilowattstunde (Ct/kWh) angegeben werden müssen. Die Umrechnung von MWh in Kilowattstunden (kWh) erfolgt mit dem Faktor 1 000.

Ab dem 1. Oktober 2009 gelten für die Kunden der infra folgende Fernwärmepreise:

	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	Ct/kWh	€/MWh	Ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	4,49	44,90	5,34	53,43	39,45	46,95
	Arbeitspreise		Messpreis		Grundpreise jährlich	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Brauchwarmwasser	4,49	5,34	17,50	20,83	1,49	1,77

(bei separater Brauchwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.